



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

11.08.2019

Nr. 49-1

Inhalt:
1. Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

2. Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019
3. Impressum

Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung, Sitz, Außenstellen

- (1) Die Verbandsgemeinde führt den Namen Flechtingen.
- (2) Der Sitz der Verbandsgemeinde Flechtingen ist in der Gemeinde Flechtingen. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Lindenplatz 11 – 15
39345 Flechtingen

- (3) Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Calvörde. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Calvörde
Flecken Calvörde
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde

- (4) Eine Außenstelle der Verbandsgemeinde Flechtingen befindet sich in der Gemeinde Erxleben. Die postalische Anschrift lautet:

Verbandsgemeinde Flechtingen
Außenstelle Erxleben
Breite Straße 2
39343 Erxleben

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Verbandsgemeinde ist in Blau und Grün durch silbernen Schrägalben geteilt, oben zwei silberne Tropfen, unten zwei fächerartig schrägrechts gestellte goldene Ähren am Halm mit Blättern. (Anlage 1)
- (2) Die Flagge der Verbandsgemeinde ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Verbandsgemeindewappen belegt, das auf der Flagge zusätzlich eine weiße Außenkontur hat. (Anlage 2)
- (3) Die Verbandsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Verbandsgemeinde Flechtingen“. (Anlage 3)

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Verbandsgemeinderat

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Verbandsgemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Der Stellvertreter führt die Bezeichnung „stellvertretender Vorsitzender des Verbandsgemeinderates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

- 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 / S 9 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, das Gleiche gilt für die nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes ab der Entgeltgruppe 9 / S 9, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
- 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn es sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert den in § 10 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
- 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
- 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 50.000,00 Euro übersteigt,
- 8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Vermögenswert 1.000 Euro übersteigt,
- 9. die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) wenn die Wertgrenze 50.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 5

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

Der Verbandsgemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse,

- 1. als beschließenden Ausschuss gemäß § 48 KVG LSA

den Hauptausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Personals-, des Recht- und Vergabewesens, des Brandschutzes und der Hilfeleistungen, der Sicherheit und Ordnung sowie allgemeinen Angelegenheiten

- 2. als beratenden Ausschuss gemäß § 49 KVG LSA

den Sozialausschuss als Ausschuss für Angelegenheiten des Kultur-, Sport- Bildungs- und Gesundheitswesens

§ 6

Beschließender Ausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Verbandsgemeindebürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Verbandsgemeindebürgermeister im Vorsitz vertritt.

- (2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

- (3) Der Hauptausschuss beschließt über

- 1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der in Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen in der in Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
- 3. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
- 4. Rechtsgeschäfte i.S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
- 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i.S. d. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro,
- 6. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Verbandsgemeinde, wenn der Wert mehr als 500,00 Euro beträgt, jedoch 1.000,00 Euro nicht übersteigt,
- 7. die Vergaben nach Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Wertgrenze von 25.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Satz 2 handelt,

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Verbandsgemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

- (5) Der Verbandsgemeindebürgermeister informiert den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse des beschließenden Ausschusses.

§ 7

Beratender Ausschuss

- (1) Der Sozialausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Verbandsgemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Verbandsgemeinde und ihrer Verwaltung an den Verbandsgemeindebürgermeister richten; die Auskunft ist vom Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Verbandsgemeindebürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Verbandsgemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Verbandsgemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Verbandsgemeindebürgermeister

- (1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
- 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, ausgenommen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 1 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 / S 1 bis S 8 TVöD, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes in den Entgeltgruppen 1 bis 8 / S 1 bis S 8 TVöD, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
- 3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3, 4 sowie § 4 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der festgelegten Wertgrenze,
- 4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 6 sowie in § 4 Nr. 8, wenn die Wertgrenze 500,00 Euro nicht übersteigt
- 5. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Nr. 7 genannten Vergaben, wenn die dort festgelegte Wertgrenze unterschritten wird
- 6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Verbandsgemeindewappens durch Dritte.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt zugleich Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde wahr.

- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Verbandsgemeindebürgermeister unterstellt.

- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstweisung des Verbandsgemeindebürgermeisters im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Verbandsgemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Verbandsgemeindebürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 15 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Verbandsgemeindebürgermeister unterrichtet den Verbandsgemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Verbandsgemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Verbandsgemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 14

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Verbandsgemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsgemeinderates.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Börde für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreises Börde den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen im Amtsblatt des Landkreises Börde spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und Verordnungen kann in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Flechtingen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.vg-flechtingen.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs.1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Die Kosten werden entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen erhoben.

- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt des Landkreises Börde für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – Generalanzeiger“, Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe Oschersleben, Wanzleben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.

- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in folgenden Schaukästen der Mitgliedsgemeinden:

Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
1.	Altenhausen OT Emden OT Ivenrode	1. Lange Straße 13 2. An der Kirche 2 3. Hilgesdorfer Straße Bushaltestelle
2.	Beendorf	1. Schulplatz 5, vor dem Rathaus
3.	Bülstringen OT Wiegwitz	1. Hauptstraße 50, Gemeindeverwaltung 2. Siedlung 12, Wohnhaus 3. Pfingstbusch 1 4. Dorfstraße (am Friedhof)
4.	Calvörde OT Flecken Calvörde OT Berenbrock OT Dorst OT Elsebeck OT Grauingen OT Klüden OT Lössewitz OT Mannhausen OT Velsdorf OT Wegenstedt OT Zobbenitz	1. Geschw.- Scholl Str./ Polschebockstr. 2. Haldensleber Str. 21 (Flur – Außenstelle Calvörde) 3. Lindenstraße 22 4. vor dem Grundstück Dorfstraße 30 5. Hauptstraße 10 6. Dorfstraße 11 7. Bäckerplatz Bushaltestelle 8. Dorfstraße 21 9. Lindenstraße 2 am Saal Mannhausen 10. Schaukasten auf der Grünfläche Ecke Alter Weg/ Calvörder Straße 11. Neue Straße 14 12. Mittelstraße 4
5.	Erxleben OT Bregenstedt OT Groppendorf OT Groß Bartsleben OT Hakenstedt OT Klein Bartsleben OT Uhrsleben	1. Schaukasten der Gemeinde Erxleben, Breite Straße 2 (Flur in der Außenstelle Erxleben der Verbandsgemeinde Flechtingen) 2. Bekanntmachungssäule, Breite Straße vor NP-Markt 3. Schaukasten, Breite Straße 24 4. Schaukasten, Ecke Teichstraße/ Dorfstraße 5. Wartehäuschen der Bushaltestelle, Dorfstraße 20-22 6. Schaukasten Hauptstraße, Feuerwehrgerätehaus 7. Schaukasten, Mittelstraße 5 8. Schaukasten, Erxleber Straße 7



Nr.	Mitgliedsgemeinde	Standorte der Schaukästen
6.	Flechtingen	
	OT Flechtingen	1. Zur Spetze 1/3 (Parkplatz Gaststätte) 2. Lindenplatz 13
	OT Bahnhof	3. Calvörder Straße, Radweg / Ecke Bushaltestelle
	OT Behnsdorf	4. Flechtinger Straße 2, Bäckerei 5. Bauernstraße 19, Gemeindehaus
	OT Belsdorf	6. Bushaltestelle am Friedhof
	OT Böddensell	7. Neun Häuser 18, an der Feuerwehr 8. Bahnhofstraße, an der Bushaltestelle
	OT Hasselburg	9. Haldensleber Straße 5, Bushaltestelle
	OT Hilgesdorf	10. Ivenroder Straße Holzpavillon Touristinformation
	OT Lemsell	11. Bülstringer Straße 5, Bushaltestelle
	7.	Ingersleben
OT Alleringersleben		1. Ostingersleber Weg 2
OT Eimersleben		2. Gerätehaus, Schulstraße 70
OT Morsleben		3. Beendorfer Straße 4, Dorfgemeinschaftshaus
OT Ostingersleben		4. Hinterdorfstraße 18, Feuerwehrgerätehaus

¹Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. ²Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. ³Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. ⁴Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an dafür bestimmten Schaukästen bewirkt.

VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 17.06.2015, einschl. 1. Änderungssatzung vom 27.10.2015, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2016, 3. Änderungssatzung vom 09.08.2016 und 4. Änderungssatzung vom 13.06.2017 außer Kraft.

Flechtingen, den 02.07.2019

M. Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Wappen der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Flagge der Verbandsgemeinde Flechtingen



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Dienstsigelabdruck der Verbandsgemeinde Flechtingen



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Landkreis Börde AZ.: 30.10.02.VbFl.2019.Gen.HS vom 26.07.2019

Die von der Genehmigungspflicht gemäß § 10 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ausgenommenen Regelungen über die Bildung und Besetzung der ständigen Ausschüsse §§ 5 – 7 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen wurden im Generalanzeiger am 10.07.2019 bekanntgemacht und sind somit seit 11.07.2019 in Kraft.

Die v.g. Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019 wird hiermit bekanntgemacht.

Flechtingen, den 2019-08-06

M. Weiß

Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse der Verbandsgemeinde Flechtingen

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Verbandsgemeinderat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT

Sitzungen des Verbandsgemeinderates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates beruft den Verbandsgemeinderat im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. ²Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. ³Sie werden per E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. ⁴Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.
- (2) ¹Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. ²Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) des Verbandsgemeindebürgermeisters beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. ³Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.
- (3) ¹Der Verbandsgemeinderat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. ²Der Verbandsgemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Verbandsgemeinderates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. ³Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Verbandsgemeinderates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
- (4) ¹Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. ²Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Verbandsgemeinderates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 13 Abs. 5). ³In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. ⁴Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. ⁵Die in der Sitzung nicht anwesenden Verbandsgemeinderäte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
- (5) ¹In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Verbandsgemeinderat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. ²Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
- (6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor der Sitzung an.
- (7) ¹Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nichtöffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Verbandsgemeinderates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.
- (2a) ¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem für die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden. ²An der digitalen Ratsarbeit kann jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister teilnehmen. ³Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Verbandsgemeinderates. ⁴Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Verbandsgemeinderates gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Tagesordnung

- (1) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister auf. ²Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.
- (2) ¹Anträge zur Tagesordnung können Verbandsgemeinderatsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. ²Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. ³Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Verbandsgemeinderates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. ⁴Dies gilt nicht, wenn der Verbandsgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (3) ¹Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. ²Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nichtöffentlicher Sitzung (§ 5) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nichtöffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Verbandsgemeinderates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) ¹Der Verbandsgemeinderat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. ²Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stim-

men entschieden werden. ³Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Verbandsgemeinde fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Verbandsgemeinderates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 4

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. ²Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. ³Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) ¹An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. ²Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. ³Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.
- (4) ¹Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Gemeinderat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. ²Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Verbandsgemeindearchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.
- (5) Dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.

§ 5

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) ¹Durch Beschluss des Verbandsgemeinderates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. ²Soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Verbandsgemeinderates,
 - d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
 - e) Vergabeentscheidungen,
 - f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 6

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) ¹Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht der Sitzungen des Gemeinderates aus. ²Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. ³Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Verbandsgemeinderates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.
- (2) Sind der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter verhindert, so wählt der Verbandsgemeinderat unter Vorsitz des am Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsgemeinderates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung,
 - c) Genehmigung der Niederschrift(en) des öffentlichen Teils der letzt(en) Sitzung(en) des Verbandsgemeinderates
 - d) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
 - e) Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
 - f) Anfragen und Anregungen der Verbandsgemeinderäte
 - g) Einwohnerfragestunde,
 - h) Genehmigung der Niederschrift(en) des nichtöffentlichen Teils der letzt(en) Sitzung(en) des Verbandsgemeinderates
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nichtöffentlichen Sitzung,
 - j) Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde
 - k) Anfragen und Anregungen der Verbandsgemeinderäte,
 - l) Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 - m) Schließung der Sitzung
- (4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²§ 3 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Verbandsgemeinderat sowie seine Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (4) ¹Jeder Einwohner ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. ²Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fallen. ³Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Verbandsgemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Verbandsgemeinde auszuweisen. ⁴Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. ⁵Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. ⁶In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
- (5) Angelegenheiten der Tagesordnung können Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (6) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates bzw. des Ausschusses. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 8

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

¹Die Einwohner der Verbandsgemeinde haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Verbandsgemeinderat zu wenden. ²Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Verbandsgemeinderates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. ³Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu erteilen.

§ 9

Beratung der Verhandlungsgegenstände

- (1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. ²Der Verbandsgemeindebürgermeister oder sein Vertreter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. ³Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum



verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. ²Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) ¹Ein Mitglied des Verbandsgemeinderates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ⁴Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁵Dem Verbandsgemeindebürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Die Anrede ist an den Verbandsgemeinderat, nicht an die Zuhörer zu richten. ³Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. ⁴Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Verbandsgemeinderates insgesamt kann vom Verbandsgemeinderat durch Beschluss festgelegt werden.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:
a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10
b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) ¹Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. ²Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. ³In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates geschlossen.

§ 10 Sachanträge

(1) ¹Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. ²Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. ³Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. ⁴Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates oder beim Verbandsgemeindebürgermeister schriftlich, unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) ¹Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. ²Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Verbandsgemeinderates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste,
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Verbandsgemeindebürgermeister,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Verbandsgemeinderatsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Verbandsgemeinderates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Verbandsgemeinderat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) ¹Meldet sich ein Mitglied des Verbandsgemeinderates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. ²Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. ³Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. ⁴Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 12 Abstimmungen

(1) ¹Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates abstimmen. ²Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. ³Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. Bei Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeinderat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

(5) ¹Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. ³Jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) ¹Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. ²Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁴Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Verbandsgemeinderates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmhaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(8) ¹Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Verbandsgemeinderatssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. ²Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 13 Wahlen

(1) ¹Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. ²Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Gemeinderates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) ¹Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. ²Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. ³Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. ⁴Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel
a) nicht als amtlich erkennbar ist,
b) leer ist,
c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates zu erfolgen.

(6) ¹Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. ²Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. ⁵Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. ⁶Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) ¹Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. ²Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 14

Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

(1) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann die Sitzung unterbrechen. ²Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Verbandsgemeinderates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinderatsmitglieder gefasst wird. ³Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Verbandsgemeinderat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Verbandsgemeindebürgermeister zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) ¹Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. ²Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

(5) ¹Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. ²Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. ³Danach ist die Sitzung zu schließen. ⁴Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15

Niederschrift

(1) ¹Über jede Sitzung des Verbandsgemeinderates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Der Protokollführer ist ein Bediensteter der Verbandsgemeinde und wird vom Verbandsgemeindebürgermeister benannt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Verbandsgemeinderates,
- c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung (§ 12 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Verbandsgemeinderates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Verbandsgemeinderatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- h) Anfragen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates,
- i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

¹Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Verbandsgemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. ²Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) ¹Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. ²Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. ³Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. ⁴Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) ¹Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. ²Der Verbandsgemeinderat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. ³Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. ⁴Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Verbandsgemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) ¹Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. ²Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. ³§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) ¹Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. ²Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 16

Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates

(1) ¹Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Verbandsgemeindebürgermeister beantragt werden. ²Der Verbandsgemeinderat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Verbandsgemeinderates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 17

Ordnung in den Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. ²Er übt das Hausrecht aus.

(2) ¹Verstößt ein Mitglied des Verbandsgemeinderates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden.

²Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. ³Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. ⁴Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abscheift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. ⁵Ist einem Mitglied des Verbandsgemeinderates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) ¹Der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. ²Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Verbandsgemeinderat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 18

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) ¹Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. ²Entsteht während einer Sitzung des Verbandsgemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Verbandsgemeinderat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT Fraktionen

§ 19

Fraktionen

(1) ¹Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. ²Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates wirksam.

(2) ¹Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Verbandsgemeinderat gewählt werden. ²Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Verbandsgemeinderat nur einmal verwendet werden. ³Der Fraktionswechsel einzelner Verbandsgemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Verbandsgemeinderates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

III. ABSCHNITT Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

§ 20

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Verbandsgemeinderates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) In jeder Ausschusssitzung sind die Tagesordnungspunkte

- a) Mitteilungen,
- b) Anfragen,
- c) Anregungen

vorzusehen.

(3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender und beratender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates zuzuleiten.

(4) Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(5) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Verbandsgemeinderat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.

(6) ¹Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. ²Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(7) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenzutreten.

IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Verbandsgemeindebürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

¹Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgemeinderates. ²Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Verbandsgemeinderates widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates am 02.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.07.2014 außer Kraft.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

13. Jahrgang

11.08.2019

Nr. 49-4

Flechtingen, den 02.07.2019

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



Verbandsgemeinde Flechtingen

Anlage zur Geschäftsordnung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019

Richtlinie über die digitale Ratsarbeit des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen insbesondere ein effizienter und zukunftsweisender Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

- ¹Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit für die Gremien der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinden.
²Den teilnehmenden Gremiumsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. ³Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.
- ¹Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, nehmen nach Abgabe einer verbindlichen schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister gemäß § 2 Abs. 2 a der Geschäftsordnung an der digitalen Ratsarbeit teil. ²Sie haben den Datenschutz analog zur Papierform zu gewährleisten; § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.
- Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Gemeinderates bzw. seiner Ausschüsse.
- Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Gebrauchsüberlassung mobiler digitaler Endgeräte

- ¹Die Verbandsgemeinde stellt auf Wunsch jedem Mitglied des Verbandsgemeinderates ein mobiles digitales Endgerät (nachfolgend: Endgerät) mit WLAN-Schnittstelle (alternativ: mit WLAN- sowie Mobilfunk- Schnittstelle und eine SIM-Karte für einen Internettarif) leihweise zur Verfügung. ²Die Gebrauchsüberlassung für das Endgerät erfolgt unentgeltlich.

- ¹Das Endgerät wird vorkonfiguriert bereitgestellt. ²Die Verbandsgemeinde trägt die Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App). Die Weitergabe des Endgerätes an Dritte sowie eine Mitführung in das Ausland sind untersagt.
- Sofern die Mitglieder des Verbandsgemeinderates eigene oder ihnen von Dritten überlassene bzw. bereitgestellte Endgeräte nutzen, finden folgende Regelungen Anwendung:
 - Geräte folgender Hersteller bzw. mit folgenden Betriebssystemen sind für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit geeignet:
Empfehlung des Softwareanbieters: Apple iPads
Alternativ: Laptop
Alternativ: Android Tablets
 - ¹Den Verbandsgemeinderatsmitgliedern ist es gestattet, mit diesen Endgeräten über die Anwendungssoftware (App) auf die im Ratsinformationssystem bereitgestellten elektronischen Sitzungsunterlagen zuzugreifen. ²Das schließt ausdrücklich Endgeräte ein, die einem Mitglied des Gemeinderates von Dritten z.B. im Rahmen der Ausübung anderer Mandate (z.B. im Bundestag, Landtag, Kreistag, Verbandsgemeinderat) überlassen bzw. bereitgestellt werden.
 - ¹Die Verbandsgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten für diese Endgeräte. ²Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Anwendungssoftware (App) im Zusammenhang mit der digitalen Ratsarbeit werden von der Gemeinde getragen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Endgeräte

- ¹Die Gremiumsmitglieder sind verpflichtet, die eingesetzten Endgeräte und die dazugehörige Anwendungssoftware (App) mittels Passwort vor dem Zugriff Dritter zu schützen. ²Das Passwort ist geheim zu halten. ³Es darf weder auf dem Gerät gespeichert, noch zusammen mit dem Gerät aufbewahrt werden.
- Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Mitglieder des Verbandsgemeinderates bei auftretenden technischen Problemen der gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte.
- ¹Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates sind zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit den gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräten verpflichtet. ²Diese werden durch die Verbandsgemeinde gegen Zerstörung, Verlust oder Beschädigung durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert. ³Die Versicherung erstreckt sich auf die Aufbewahrung des jeweiligen Gerätes im Verwaltungsgebäude oder anderen regelmäßigen Sitzungsorten und in der Wohnung des Gemeinderatsmitgliedes sowie bei kurzzeitigen anderweitigen Aufenthaltsorten des Gemeinderatsmitgliedes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- Die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust, insbesondere durch Diebstahl, eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist der Verbandsgemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verlust eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes haftet das Verbandsgemeinderatsmitglied für den eingetretenen Schaden.
- Die private Nutzung eines gem. § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgerätes ist zulässig (alternativ: ist nicht zulässig).*

§ 4

Allgemeine Regelungen zur Nutzung der Anwendungssoftware

- Die Gremiumsmitglieder können über die auf dem Endgerät installierte Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems auf die Einladungen und Sitzungsunterlagen des Verbandsgemeinderates bzw. der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates elektronisch zugreifen.
- Für die Synchronisation des Ratsinformationssystems mit der Anwendungssoftware (App) wird eine Internetverbindung (WLAN, Mobilfunk) benötigt. Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Verbandsgemeinderatsmitglieder selbst Sorge zu tragen.
- Die Gremiumsmitglieder haben sicherzustellen, dass mögliche Beeinträchtigungen durch auf dem Endgerät ggf. installierte und eingesetzte andere Programme bzw. Anwendungen, die die Funktionsfähigkeit des von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellten Ratsinformationssystems beeinträchtigen können, ausgeschlossen sind.
- Die Verbandsgemeinde unterstützt und berät die Gremiumsmitglieder bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes der Anwendungssoftware (App) für das Ratsinformationssystem.

§ 5

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat

- ¹Die gemäß § 2 Abs. 1 bereitgestellten Endgeräte werden den Gremiumsmitgliedern zur Nutzung bis zum Ende der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates zur Verfügung gestellt und sind danach innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. ²Entsprechendes gilt, sofern das Mitglied des Gemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode vorzeitig aus dem Gemeinderat ausscheidet.
- ¹Sofern Gremiumsmitglieder eigene Endgeräte gem. § 2 Abs. 3 einsetzen, ist die von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellte Anwendungssoftware auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Verbandsgemeinderat nicht mehr angehört. ²Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Verbandsgemeinderates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Verbandsgemeinderat ausscheidet.
- Der Zugriff auf die Anwendungssoftware (App) des Ratsinformationssystems endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

*) Ob die private Nutzung zugelassen werden soll, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu entscheiden.

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0,
 E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des
Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
 General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de